

Verkaufs- und Gewährschaftsbestimmungen für die Absatzveranstaltung des Südtiroler Rinderzuchtverbandes

A) Allgemeines - Zulassung

1. Zu den Zuchtviehversteigerungen zugelassen werden nur Tiere aus Mitgliedsbetrieben, die den jeweiligen bzw. zum Zeitpunkt der Versteigerung geltenden Zulassungsbestimmungen entsprechen. Die Zulassungsbestimmungen werden mit Vorstandsbeschlüssen festgelegt und den Züchtern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Das gleiche gilt auch für die Gewährschaftsbestimmungen. Eigene Bestimmungen gelten im Falle von Betriebsauflösungen und Sonderversteigerungen. Die zur Versteigerung aufgetriebenen Tiere müssen im Besitz des Verkäufers sein.
2. Die Anmeldung der Tiere zur Versteigerung seitens des Züchters muss unter Angabe der Daten, wie Nummer des Tieres, Geburtsdatum, Abkalbedatum, Belegdatum, mindestens 3 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung im Verbandsbüro oder über den Zuchtwart erfolgen. Für als trächtig gemeldete Tiere ist der Deck- bzw. Besamungsschein vorzulegen.
3. Der Beschicker der Versteigerung erkennt mit der Anmeldung des Tieres die geltenden Verkaufs- und Gewährschaftsbestimmungen an.
4. Der Zuchtverband behält sich das Recht vor, Tiere vorher zu besichtigen und gegebenenfalls sichtlich erkrankte Tiere oder solche mit groben Fehlern, sowie grob vernachlässigte Tiere von der Versteigerung auszuschließen.
5. Die Beschaffung der von der Veterinärbehörde jeweils vorgeschriebenen tierärztlichen Bescheinigungen ist Aufgabe des Tierbesitzers.
6. Es ist Aufgabe des Verkäufers, vor der Versteigerung die im Verkaufskatalog angegebenen Daten zu überprüfen und auf eventuelle Mängel oder Fehler, wie z.B. Belegdatum, Abkalbedatum usw. hinzuweisen. Der Zuchtverband übernimmt keinerlei Gewähr für eventuelle Irrtümer bei den Angaben im Katalog. Entscheidend sind allein die offiziellen Daten der Provinz-Herdebuchsektion bzw. der Abstammungs- und Leistungsnachweis.

B) Transport der Tiere

Die Anlieferung der Tiere kann vom Verkäufer selbst oder vom Verband über Sammelanlieferungen erfolgen. Die Kosten übernimmt in jedem Fall der Verkäufer. Das Risiko und die Haftung für eventuelle Schäden an Tieren oder gegenüber Dritten während des Transportes und im Marktgelände gehen bis zum Besitzerwechsel zu Lasten des Verkäufers und danach zu Lasten des Käufers. Für die Organisation, die Durchführung und die Kosten des Abtransportes der Tiere ist der Käufer verantwortlich. Es ist Aufgabe des Verkäufers, die Tiere mit einem ordentlichen

Halfterzaum bzw. Strick zum Abtransport bereitzustellen, welcher auch nach dem Verkauf am Tier belassen werden muss. Die Stiere müssen außerdem mit einem Nasenring versehen sein. Das Fehlen bzw. das Abnehmen des Halfterstrickes oder des Nasenringes berechtigt die Verbandsleitung, den zehnfachen Wert dessen vom Verkaufspreis in Abzug zu bringen.

C) Bewertung der Tiere

1. Die aufgetriebenen Stiere werden laut den geltenden Körbestimmungen für die Provinz Bozen und gemäß den Vorschriften der Nationalen Herdebuchordnung am Vortage der Versteigerung zur Körung und Bewertung vorgestellt.
2. Die weiblichen Tiere werden am Vortage auf eventuelle sichtbare Mängel kontrolliert, welche bei Vorhandensein auf der Vorführliste bekannt gegeben werden.
3. Die rechtzeitige Vorführung der Tiere zu den Kontrollen ist Aufgabe des Tierbesitzers.
4. Sämtliche Kühe werden vor der Versteigerung einer Euteruntersuchung unterzogen. Die Untersuchung erfolgt von einem Fachmann unter Aufsicht eines Tierarztes.

Untersucht werden dabei Tiere:

- a) klinisch, d.h. auf alle Anomalien des Euters sowie Anzeichen, die auf Entzündungen bzw. Krankheiten hinweisen. Euterfehler sind auf Anweisung des Verkäufers bei der Versteigerung bekannt zu geben.
- b) Bei allen Kühen in Laktation wird das Euter mittels Schalmtest auf eventuell erhöhten Zellgehalt überprüft und zudem wird eine Milchprobe jeder Melkung im Labor des Sennereiverbandes auf Zellzahl Fettprozent, Eiweißprozent, Laktose untersucht. Alle Milchproben werden auch auf Hemmstoffe untersucht.

Die von Mastitis befallenen Tiere werden ohne jegliche Garantie betreffend die Eutergesundheit verkauft, müssen jedoch die Gewährschaftsbestimmungen wie unter Punkt 3) „Gewährschaftsbestimmungen für weibliche Tiere“ - c) Euterfehler - erfüllen, sofern diesbezüglich seitens des Verkäufers keine Bekanntgabe eines eventuellen Fehlers erfolgt.

D) Versteigerungen

1. Der Zuchtverband ist berechtigt und verpflichtet, für alle zur Versteigerung zugelassenen Tiere die Verkaufskommission zu übernehmen. Mit der Anmeldung der Tiere kommt ein Kommissionsvertrag zwischen dem Marktbeschicker (Kommittent) und Zuchtverband (Kommissionär) zustande. Aufgrund dieses Vertrages bietet der Zuchtverband im eigenen Namen, jedoch im Auftrag Dritter durch öffentliche Versteigerung zum Verkauf an und schließt den Kaufvertrag ab.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle seine zur Versteigerung aufgetriebenen und zu dieser zugelassenen Tiere der Versteigerung zu unterstellen. Verkäufe vor der Versteigerung sind verboten.
3. Die Versteigerung erfolgt in der auf der Vorführliste angegebenen Reihenfolge. Gesteigert wird grundsätzlich nur mit Winkerscheiben, deren Ausgabe nur gegen die Angabe der Identität im Marktbüro erfolgt. Die Winkerscheiben sind streng persönlich.
4. Käufer ist der Meistbietende. Er ist an sein Gebot gebunden und anerkennt durch sein Mitsteigern die Marktordnung.
5. Das Mitbieten durch den Marktbeschicker ist verboten und kann mit Ausschluss von den Versteigerungen für längere Zeit geahndet werden.
6. Der Steigerer ist an die Zuschlagserteilung nur dann gebunden, wenn mit Winkerscheibe geboten wird. Ist dem Versteigerer unmittelbar nach dem erteilten Zuschlag das Mitbieten von einem oder mehreren Käufern entgangen, so kann er den bereits erteilten Zuschlag zurücknehmen, sofern das Tier noch im Ring ist.
7. Erklärt sich der Verkäufer mit dem Angebot nicht einverstanden, so hat er dies vor Verlassen des Ringes deutlich bekannt zu geben. Ein späterer Einspruch ist wirkungslos.
8. Zum Steigerungspreis kommt die vom Gesetz vorgeschriebene Mehrwertsteuer dazu. Der Endpreis wird für jedes Tier sofort bekannt gegeben.

E) Gebühren

1. Zur Deckung der mit der Durchführung der Versteigerung verbundenen Unkosten wird vom Verkäufer der jeweils vom Vorstandsvorstand festgesetzte Spesenbeitrag eingehoben. In diesem Spesenbeitrag enthalten sind: Standgeld, ein Teil des Futtergeldes, Abstammungsnachweis usw.
2. Im gleichen Ausmaß gebührenpflichtig sind die nach der Versteigerung erfolgten Stallverkäufe, welche im Marktbüro mit Angabe des Käufers und des erzielten Preises zu melden sind. Im vollen Ausmaße gebührenpflichtig sind vorzeitige Verkäufe bereits gemeldeter Tiere, wobei jeweils der Durchschnittspreis der betreffenden Kategorie (Kühe, Jungkühe, Kalbinnen usw.) zugrunde gelegt wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Tiere, welche ohne Verschulden des Verkäufers nicht aufgetrieben werden können. Dazu bedarf es einer Bestätigung des zuständigen Zuchtwartes und auf Verlangen der Verbandsleitung einer tierärztlichen Bescheinigung. Unbegründet nicht aufgetriebene Tiere werden mit einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Busgeld belegt.

3. Für nicht abgegebene Tiere die wieder in die Ursprungsstallung zurückkehren wird die Hälfte der Vermittlungsgebühr verrechnet.

F) Bezahlung und Abtransport der Tiere

1. Der Käufer zahlt - sofern nichts anderes vereinbart - vor dem Abtransport der Tiere den vollen Kaufpreis im Marktbüro. Die verkauften Tiere bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Verband berechtigt, die banküblichen Zinsen in Rechnung zu stellen.
3. Der Marktbeschicker bzw. der Verkäufer erhält den erzielten Verkaufserlös abzüglich der Verkaufsgebühren mittels Scheck oder Überweisung kurzfristig nach der Versteigerung ausbezahlt, sofern zwischenzeitlich keine begründete Reklamation seitens des Käufers vorliegt.
4. Der Käufer verpflichtet sich, die angekauften Tiere noch am Versteigerungstage abzutransportieren. Der Verband ist berechtigt, ab dem Versteigerungstage ein Futtergeld in Rechnung zu stellen.

G) Gewährschaftsbestimmungen

1. Allgemeines - Grundsätzliches

- a) Soweit nicht im folgenden festgelegt, gelten die für die Provinz Bozen von der Handelskammer festgelegten Handelsgebräuche sowie die Art. des BGB Nr. 1471 und Nr. 1490 bis 1497.
- b) Für Mängel haftet in jedem Falle der Verkäufer des Tieres und nicht der Zuchtverband. Der Verkäufer haftet für alle sichtbaren und unsichtbaren Fehler, sofern diese nicht vor der Versteigerung des Tieres bekannt gegeben werden.
- c) Der Verkäufer haftet nicht, wenn die beanstandeten Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Übergang des Tieres auf den Käufer entstanden sind. Dieser Zeitpunkt tritt dann ein, wenn das verkaufte Tier in den Verkaufsstall der Versteigerungsanlage zurückgebracht wird und an den für dieses Tier vorgesehenen Standplatz ordnungsgemäß angebunden ist.
- d) Für Mängel (sichtbar und unsichtbar), die vor der Versteigerung öffentlich bekannt gegeben werden, haftet der Verkäufer nicht.
- e) Der Käufer verliert das Recht auf Reklamation, wenn der ihm nicht bekannte bzw. verschwiegene Mangel nicht innerhalb der nachstehend angeführten Fristen dem Verkäufer oder dem Zuchtverband bekannt gegeben wird.
- f) Die Reklamation hat mittels Brief an den Verkäufer zu erfolgen, wobei auch der Zuchtverband zu benachrichtigen ist. Im Zweifelsfalle ist für die termingerechte Reklamation das Datum des Poststempels entscheidend.

- g) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Versteigerung.

2. Gewährschaftsbestimmungen für männliche Tiere

- a) Freiheit von Zungenschlagen:
Der Verkäufer garantiert, dass das Tier frei ist von Zungenschlagen bzw. dass auch keine künstlichen Eingriffe gegen diesen Gewährschaftsmangel vorgenommen wurden. Als Zungenschläger gilt ein Tier dann, wenn es innerhalb von 5 Stunden nach dem Füttern mindestens einmal deutlich zungenschlägt. Zur Feststellung sind zwei betriebsfremde Zeugen oder die Anwesenheit des Verkäufers selbst notwendig.
- b) Deckfähigkeit:
Einwandfreie Deckfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Stier von mindestens drei paarungsbereiten (rindigen) Rindern im Abstand von je einem Tag und einer Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten mindestens zwei Rinder einwandfrei deckt. Bei Nichterfüllung obiger Forderung ist der Verkäufer berechtigt, den Stier in seinen eigenen Betrieb zurückzunehmen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Gegenteil zu beweisen. In jedem Falle sind mindestens zwei betriebsfremde Zeugen zur Beweisbringung notwendig, sofern dies verlangt wird. Erfüllt der Stier im Züchterstall die oben angeführten Bedingungen, so ist der Käufer verpflichtet, das Tier endgültig zu übernehmen und für die angelaufenen Spesen aufzukommen.
- c) Befruchtungsfähigkeit:
Der Verkäufer garantiert für eine normale Befruchtungsfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn von nachweislich mindestens 10 - in Abständen von mindestens einem Tag - gedeckten und gesunden Rindern mehr als die Hälfte nach der ersten Belegung trächtig wurden. Im Zweifelsfalle ist eine tierärztliche Untersuchungsstelle (Zooprofilaktisches Institut) zur Überprüfung der Geschlechtsgesundheit der gedeckten Tiere heranzuziehen. Der Beweis für die Nichtträchtigkeit ist mit tierärztlichem Zeugnis zu bringen.
- d) Tauglichkeit für die künstliche Besamung:
Wenn der Stier ausschließlich zum Einsatz in der künstlichen Besamung angekauft wird, garantiert der Verkäufer zudem, dass dieser die künstliche Scheide annimmt und ein einwandfreies sowie mengenmäßig ausreichendes Spermamaterial liefert. Diese Voraussetzung ist gegeben bei einer Ejakulationsmenge von mindestens 2 cm³, einer Dichte von mindestens 600.000 Spermien in 1 cm³ und einem Anteil von krankhaft veränderten Spermien von höchstens 25% und einer Vorwärtsbewegung der Spermien von mindestens 70%. Die im letzten Absatz gestellten Forderungen gelten nur im Falle, dass der Stier unmittelbar nach dem Kauf an eine KB-Station zur Samenabnahme gestellt wird. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse liefert die betreffende KB-Station, wobei bei jeder Spermaentnahme eine Ruhepause von mindestens 2 Tagen vorausgehen muss.
- e) Bösartigkeit

3. Gewährschaftsbestimmungen für weibliche Tiere

- a) Freiheit von Zungenschlagen (gleich wie bei den Stieren):
- b) Trächtigkeitgarantie:
Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit auf dem offiziellen Deck- und Besamungsschein bei Trächtigkeiten über drei Monaten. Angaben der Trächtigkeit von weniger als drei Monaten haben nur Informationswert und fallen nicht unter die Gewährschaftsbestimmungen. Kalbt das Tier nach dem 305. Tag nach dem angegebenen Belegdatum ab, so hat der Verkäufer ab dem 300. Tag ein angemessenes Futtergeld zu bezahlen. Eine nicht vorhandene Trächtigkeit annulliert das Kaufgeschäft. Bei Abkalbungen nach dem 305. Tag kann der Käufer eines trächtigen Rindes die Blutgruppenbestimmung zur Überprüfung der Abstammung des Kalbes vornehmen lassen, sofern beide Elterntiere noch am Leben sind oder für diese eine Blutgruppe hinterlegt ist. Ein nicht Übereinstimmen mit der angegebenen Abstammung räumt dem Käufer das Recht ein, einen 30%igen Preisnachlass zu verlangen. Die Kosten der Blutgruppenbestimmung trägt in jedem Fall der Käufer.
- c) Euterfehler:
Der Verkäufer einer in Laktation stehenden Kuh übernimmt die Gewähr über die Freiheit nachstehender Euterfehler, sofern diese nicht spätestens vor der Versteigerung auf seinen Antrag bekannt gegeben werden:
- verödete oder teilweise verödete Euterviertel.
Ein Gewährschaftsmangel ist es dann, wenn aus dem beanstandeten Viertel weniger als 70% der Milch des Vergleichsviertels ermolken werden.
- Euterfistel
- Beizitzen mit Ausführungsgang
- Ausführungsgänge bei abgetrennten Afterstrichen
- Zitzenverschluss
- Euterkrankheiten (Mastitis)
Die Gewährschaft bezüglich der Euterfehler beschränkt sich ausschließlich auf nicht bekannt gegebene Fehler innerhalb der vorgesehenen Ansagefrist.
Betreffend Euterfehler bei Kalbinnen gilt folgende Regelung:
Der Käufer hat das Recht auf einen Preisnachlass, dessen Ausmaß nach Feststellung des Schadens durch einen Verbandesbeauftragten festgelegt wird. Dies gilt, sofern über ein tierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden kann, dass der Fehler bei Kaufabschluss bereits vorhanden war.
Der Bezugspreis zur Berechnung der Preisreduzierung bildet der Durchschnittspreis aller verkauften Kalbinnen der betreffenden Versteigerung.
- d) Leistungsgarantie bei Kalbinnen: Im Falle einer gegebenen Leistungsgarantie gelten die hierfür jeweils erlassenen Bestimmungen.
- e) Fremdkörper

- f) Der Verkäufer garantiert, dass das Tier frei ist von sonstigen Fehlern, wie Stoßen auf der Weide und Ausschlagen beim Melken. Im Normalfall wird angenommen, dass ein in Laktation stehendes Tier an das Maschinenmelken gewohnt ist. Ist das nicht der Fall, haftet der Verkäufer dafür, sofern er nicht bis spätestens bei der Versteigerung bekannt gegeben hat, dass das Tier aus einem Handmelkbetrieb stammt.
- g) **Melkbarkeit Grauviehrasse:** Der Verkäufer garantiert ein durchschnittliches Minutengemelk von 1 kg.
Schwarzbunt- und Pinzgauerrasse: Der Verkäufer garantiert ein durchschnittliches Minutengemelk von 1,5 kg.
 Melkbarkeiten, die darunter liegen, sind meldepflichtig.

H) Melde- und Reklamationsfristen:

- Deckfähigkeit: 4 Wochen
- Befruchtungsfähigkeit : 4 Monate (nach Erreichung des 12. Lebensmonates)
- Trächtigkeit: 6 Wochen
- Abstammung über DNS: 2 Monate
- Euterschäden: 5 Tage
- Melkbarkeit: 5 Tage
- Zungenschlagen : 20 Tage
- Stoßen (auf der Weide): 10 Tage (beschränkt auf weibliche Tiere)
- Schlagen beim Melken: 5 Tage
- Nichtübereinstimmung des angegebenen Trächtigkeitsdatums: 8 Tage nach der Abkalbung
- Fremdkörper: 10 Tage
- Scheidenvorfall: 10 Tage
- Bösartigkeit: 5 Tage
- Chronische Erkrankung der Verdauungs- und Atmungsorgane: 5 Tage

- Stiersucht (Brülligkeit): 10 Tage

Für alle übrigen Fehler und Erkrankungen, die auf eine deutliche Wertminderung, d.h. Zucht- und Nutzunfähigkeit hinweisen, sofern über ein tierärztliches Gutachten eindeutig nachgewiesen werden kann, dass der Fehler bereits beim Kaufabschluss vorhanden war, aber nicht bekannt gegeben wurde, haftet der Verkäufer.

Eingeschleppte Rinderrippe vom Versteigerungsstall und deren Folgen sind nicht Bestandteil der Gewährschaftsbestimmungen.

I) Schlussbestimmungen

- a) Bei der Auflösung des Kaufes aufgrund der in diesen Bestimmungen angeführten Gewährschaftsmängel ist der Verkäufer in jedem Falle verpflichtet, wenn eine Preisreduzierung im Verhandlungswege nicht erreicht wird, das beanstandete Tier auf seine Kosten zurückzunehmen. Der volle Kaufpreis ist binnen 8 Tagen vom Verbands zurückzuerstatten. Der Käufer hat Anrecht auf Rückvergütung der ihm entstandenen Spesen sowie der Futterkosten. Futtergeld darf allerdings erst ab dem 10. Tag nach Kaufabschluss in Anrechnung gebracht werden.
- b) Bei Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitfällen vermittelt die Verbandszentrale (Geschäftsführung) zwischen beiden Parteien. Ist eine Schlichtung auf diesem Wege nicht möglich, so wird der Fall dem Vollzugsausschuss des Verbandes zur endgültigen Klärung zugeleitet. Für beide Parteien ist die Entscheidung des oben genannten Ausschusses unter Ausschluss ordentlicher Gerichte bindend.

NORMEN FÜR DIE GRAUVIEHRASSE

EINTRAGUNG DER STIERE IN DAS
HERDEBUCH / STIERREGISTER

Für Stiere zum Einsatz im Natursprung:

Mindestanforderungen

Alter:

mind. 12 Monate

Abstammung:

über drei Generationen,
d.h. Eltern, Großeltern, Urgroßeltern

Körperbewertung:

mind. „gut“ = 80 Punkte

Anforderungen an die Stiermutter:

Zuchtwert:

mind. Rank 85

Stiermutterbeurteilung:

in allen Merkmalen mind. gut plus (+)

Melkbarkeitsprüfung:

mind. 1,8 kg Minutengemelk

Anforderungen an den Stiervater:

Positiver Zuchtwert

in den Mengen Milch-, Fett- und Eiweiß-kg

Abstammungssicherung:

bestätigte Abstammung über DNS-Analyse

WEIBLICHE TIERE

Abstammung:

Tier muss mit Vater und Mutter im Herdebuch
eingetragen sein.

Milchleistung:

bei Kühen die Eigenleistung, bei Jungtieren die
Mutterleistung.

REGOLAMENTO PER BOVINI DI RAZZA GRIGIO ALPINA

ISCRIZIONE AL REGISTRO TORI

Per tori da impiegare nella monta naturale:

Norme richieste

Età:

min. 12 mesi

Genealogia:

almeno tre generazioni
(genitori, nonni, bisnonni)

Valutazione morfologica:

almeno „buono“ = 80 punti

Richieste alla madre del toro:

Indice genetico:

min. Rank 85

Valutazione madre toro

min. buono più (+) in tutti i caratteri

Prova della mungibilità:

min. 1,8 kg di latte munto al minuto

Richieste al padre del toro:

Indice genetico:

positivo rispetto ai kg di latte, grasso e proteina

Accertamento genealogia:

genealogia accertata tramite analisi del DNA

FEMMINE

Genealogia:

animale registrato con padre e madre

Produzioni di latte:

lattazioni proprie per le vacche, lattazioni delle
madri negli animali giovani.